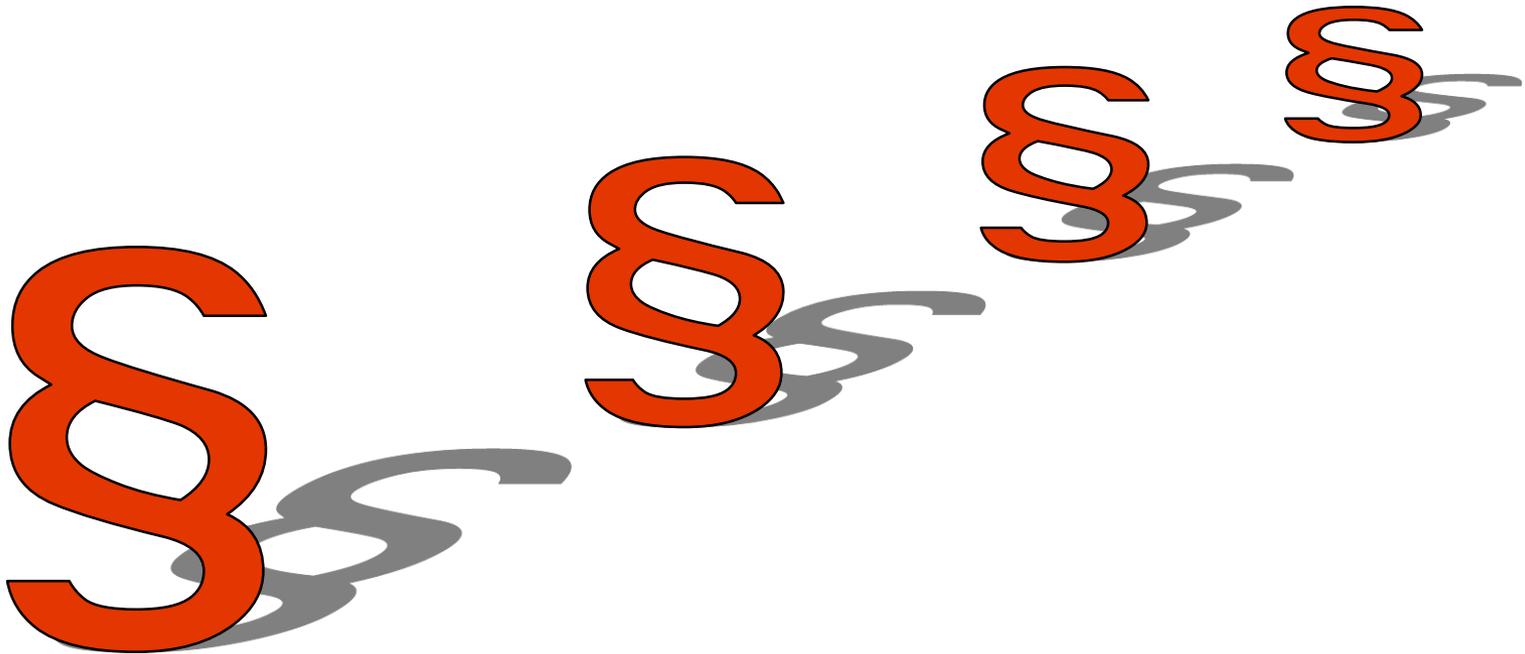


Pflanzenschutzrecht im kommunalen Bereich



Rechtliche Regelungen im Überblick

- I EU-Verordnungen und Richtlinien
 - ⇒ Verordnungen gelten unmittelbar
 - ⇒ Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden
- I Deutschland: Pflanzenschutzgesetz und Verordnungen
- I Regelungen der Länder
 - ⇒ Verordnungen
 - ⇒ Allgemeinverfügungen
- I Einzelfallregelungen ⇒ Bescheide





Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

letzte Änderung im September 2021!

- wirkstoffbezogene Regelungen
- Anwendungsverbote und Beschränkungen
- Glyphosat-Verbot in Wasserschutzgebieten und in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Glyphosat-Verbot im Haus- und Kleingartenbereich und auf Flächen für die Allgemeinheit (Öffentliches Grün) mit Ausnahmen
- Glyphosat-Mittel ab 1. Januar 2024 vollständig verboten
- Anwendungsverbote in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (alle Herbizide, viele Insektizide und weitere Mittel)



Sachkunde im Pflanzenschutz

Wer braucht den Sachkundenachweis?



- Anwender
- Berater
- Ausbilder
- Verkäufer (gewerbsmäßig)
- Verkäufer über das Internet (auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeit)

Sachkunde im Pflanzenschutz

Wer braucht keinen Sachkundenachweis?



- Anwendung im Haus- und Kleingarten
- einfache Hilfstätigkeiten unter Aufsicht durch eine sachkundige Person
- Anwendung im Ausbildungsverhältnis unter Anleitung durch eine sachkundige Person

Einfache Hilfstätigkeiten können z.B.
bei der Verwendung von handgeführten Streichgeräten bei der Unkrautbekämpfung
im Grünland
oder bei der Verwendung von Legeflinten bei der Mäusebekämpfung
anfallen

Sachkunde im Pflanzenschutz

Fortbildungspflicht



- Sachkundige müssen einmal in 3 Jahren eine Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung besuchen
- für Personen, die am 14. Februar 2012 sachkundig gewesen sind, begann der erste Dreijahreszeitraum für die Fort- und Weiterbildung am 1. Januar 2013 (Altsachkundige)
- für Personen, die sich ab dem 14. Februar 2012 in einer Aus-, Fort- und Weiterbildung befanden bzw. befinden, beginnt der Zeitraum für die Fort- und Weiterbildung ab der erstmaligen Ausstellung des Sachkundenachweises (Neusachkundige)

Sachkunde im Pflanzenschutz

Fortbildungspflicht

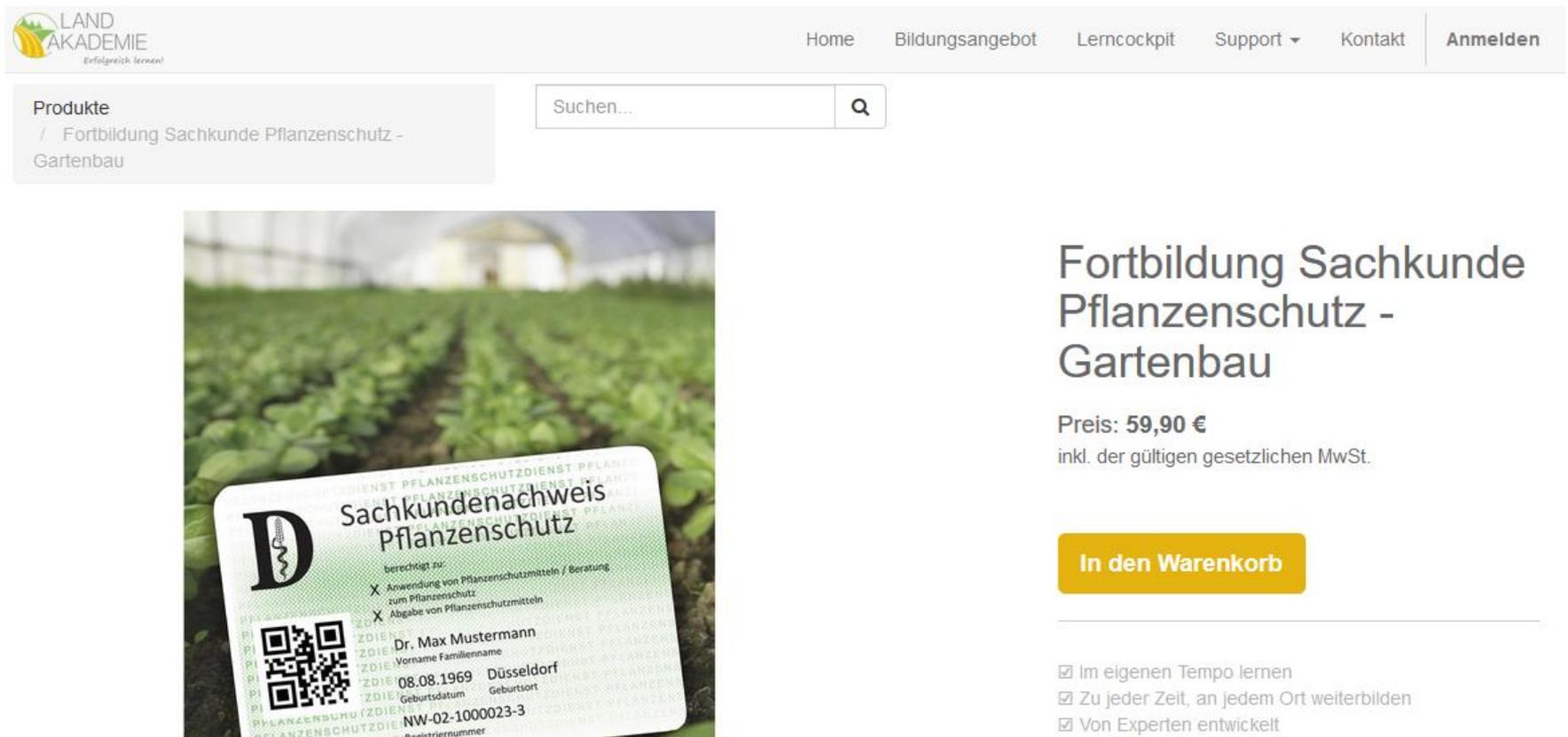


- Veranstaltung muss anerkannt sein von der zuständigen Behörde, in Sachsen: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- anerkannte Veranstaltungen in anderen Bundesländern oder anerkannte Online- Fortbildungen können genutzt werden
- Fortbildung ist der Behörde auf Verlangen nachzuweisen (Kontrollen)
- kein Fortbildungsnachweis: Behörde setzt eine Frist
- Frist nicht eingehalten, keine Fortbildung: Sachkundenachweis wird widerrufen

Sachkunde im Pflanzenschutz

Anerkannte Online-Fortbildung

Beispiel Landakademie

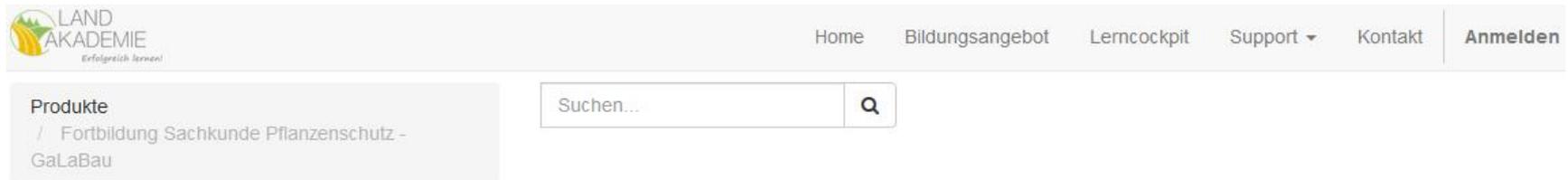


The screenshot shows the website interface for Landakademie. At the top, there is a navigation bar with links for Home, Bildungsangebot, Lerncockpit, Support, Kontakt, and Anmelden. Below the navigation bar, there is a search bar with the text 'Suchen...' and a magnifying glass icon. On the left side, there is a breadcrumb trail: 'Produkte / Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz - Gartenbau'. The main content area features a large image of a greenhouse with rows of young plants. In the foreground of the image, there is a 'Sachkundenachweis Pflanzenschutz' (Expert Certificate for Plant Protection) card. The card includes a QR code, the name 'Dr. Max Mustermann', the birth date '08.08.1969', the birthplace 'Düsseldorf', and the registration number 'NW-02-1000023-3'. Below the image, the course title 'Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz - Gartenbau' is displayed in a large font. The price is listed as 'Preis: 59,90 €' and 'inkl. der gültigen gesetzlichen MwSt.'. A yellow button labeled 'In den Warenkorb' (Add to Cart) is positioned below the price. At the bottom of the course listing, there are three checkboxes: 'Im eigenen Tempo lernen', 'Zu jeder Zeit, an jedem Ort weiterbilden', and 'Von Experten entwickelt', all of which are checked.

Sachkunde im Pflanzenschutz

Anerkannte Online-Fortbildung

Beispiel Landakademie



Fortbildung Sachkunde Pflanzenschutz - GaLaBau

Preis: **59,90 €**

inkl. der gültigen gesetzlichen MwSt.

[In den Warenkorb](#)

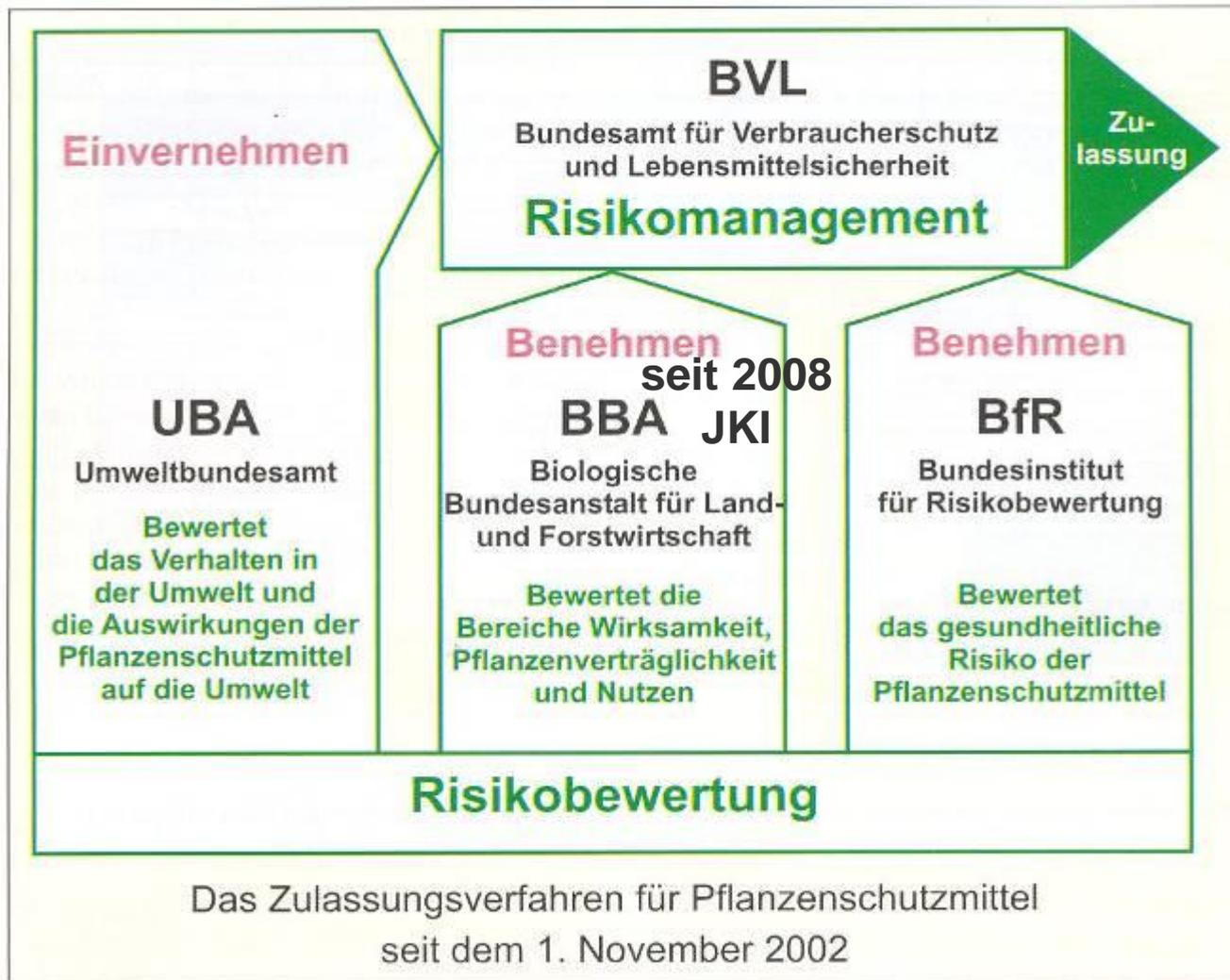
- Im eigenen Tempo lernen
- Zu jeder Zeit, an jedem Ort weiterbilden
- Von Experten entwickelt

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel müssen behördlich zugelassen werden
(Grundlage: VO (EG) Nr. 1107/2009, § § 28 ff. PflSchG).

Das **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)** ist die zuständige **nationale Behörde** für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland.





Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

§ 31 Pflanzenschutzgesetz: Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder innergemeinschaftlich verbracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen **in deutscher Sprache** und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar angegeben sind:

- Handelsname oder Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- Zulassungsnummer
- Name und die Anschrift des Zulassungsinhabers oder desjenigen, der das Pflanzenschutzmittel verpackt oder kennzeichnet
- Wirkstoffe: Name und Konzentration
- Anwendungsgebiete und -bestimmungen laut Zulassung
- Gebrauchsanleitung
- sonstige Angaben nach VO (EU) Nr. 547/2011.

Umfüllen/ Abfüllen in andere Verpackungen ist nicht zulässig!



Gebrauchsanleitung lesen!



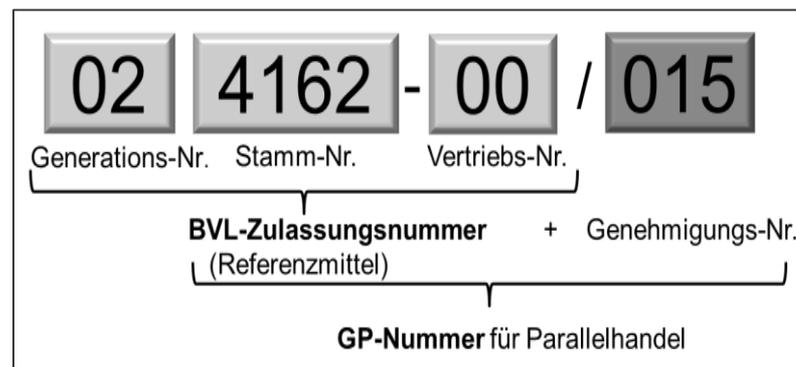
So nicht!



Pflanzenschutzmittel nach aktueller Zulassung anwenden

- in den jeweils gültigen **Anwendungsgebieten** (Indikationen)
- nach den jeweils gültigen **Anwendungsbestimmungen**
- die Gebrauchsanleitung enthält nicht immer die aktuellen Angaben
- Pflanzenschutzmittel mit aktueller Zulassungsnummer anwenden

bei Verstoß:
Bußgeld



Aufbrauchfrist und Abverkaufsfrist für Pflanzenschutzmittel

§ § 12 Absatz 5 und § 28 Absatz 4 PflSchG

Normalfall: Zulassung endet mit Zeitablauf



Aufbrauchfrist	18 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung
Abverkaufsfrist	6 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung

Nichtkulturland



Nichtkulturland



vor 2012	seit 2012	zuständige Behörde
<p>Genehmigung nach § 6 Absatz 3 PfISchG auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Nichtkulturland)</p>	<p>Genehmigung nach § 12 Absatz 2 PfISchG auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Nichtkulturland)</p>	<p>Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz</p>

Nichtkulturland

§ 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen. Die

Nichtkulturland

Beispiel:

Ein Grundstückseigentümer oder Dienstleister spritzt ohne Ausnahmegenehmigung ein Herbizid gegen Unkräuter auf Wegen und Hofflächen.

Folge:

Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeld nach Pflanzenschutzrecht gegen den Anwender





Nichtkulturland

§ 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz

Informationen zu Genehmigungsverfahren:

Petra Zedler

Tel.: 035242-631-7309

E-Mail: petra.zedler@smekul.sachsen.de

www.landwirtschaft.sachsen.de/wege-plaetze-nichtkulturland-16391.html

Die Anwendung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und die nicht genehmigte Anwendung von Grundstoffen sind verboten. Bei Verstößen mit Pflanzenschutzmitteln droht Bußgeld.



Kochsalz und Essig wurden vom Oberlandesgericht Oldenburg im Mai 2017 als Lebensmittel (Grundstoffe) eingestuft, das Gericht hat aber die Anwendung dieser Stoffe gegen Unkraut nicht erlaubt

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

§ 17 PflSchG



Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind



vor 2012	seit 2012	zuständige Behörde
nicht geregelt	Genehmigung nach § 17 Absatz 2 und 6 PflSchG auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (z.B. öffentliche Parks und Gärten, Sportplätze, Golfplätze, Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Spielplätze)	Absatz 2: BVL (Positivliste) www.bvl.bund.de Absatz 6: Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

§ 17 Absatz 1 PflSchG: Definition



dazu gehören insbesondere

- öffentliche Parks und Gärten,
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze,
- Schul- und Kindergartengelände,
- Spielplätze,
- Friedhöfe,
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens



Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich

§ 12 Absatz 3 PflSchG Satz 2

§ 9 Absatz 1 Satz 1 sind. Im Haus- und Kleingartenbereich dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die

1. für die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen sind oder
2. für berufliche Anwender zugelassen sind und für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 festgestellt hat.

Verstoß = Ordnungswidrigkeit, Bußgeld bis 10.000 Euro möglich

Haus- und Kleingartenbereich

dazu gehören:

- Freilandflächen des Gartens
- Kleingewächshäuser
- Terrassen
- Balkone
- Wintergärten
- Räume, in denen Zimmerpflanzen kultiviert werden
- Räume, in denen Vorratschädlinge auftreten

Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Umstehenden vor Abtrift veröffentlicht Mai 2016 (BVL)

- ▮ Abstand zu Flächen, auf denen sich Menschen regelmäßig aufhalten (z.B. Wohngrundstücken, öffentlichen Flächen, Gärten) und begangenen Wegen (nur wenn zum Anwendungszeitpunkt Personen auf dem Weg sind)
- ▮ Spritzen/Sprühen nach unten: 2 m Abstand
- ▮ Spritzen/Sprühen seitwärts: 5 m Abstand
- ▮ ist immer einzuhalten
- ▮ größere Abstände werden als Anwendungsbestimmung festgesetzt

**Gute fachliche Praxis:
Abtrift ist
grundsätzlich
zu vermeiden!**



Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel

- Internet-Angebot des BVL : www.bvl.bund.de/infopsm

 - Online-Datenbank
 - Übersichtsliste aller Pflanzenschutzmittel
 - Liste verkehrsfähiger Parallelimport-Mittel
 - Übersicht über Notfallzulassungen
 - Übersicht über Genehmigungen der Länder im Einzelfall
 - Übersicht über Widerrufe und Ruhen von Zulassungen
 - Übersicht über Verlängerung von Zulassungen
 - Genehmigungen auf Flächen für die Allgemeinheit
 - und weitere Informationen
-
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Saphir Verlag)
-
- Beratung z.B. durch Pflanzenschutzdienst, Handel, Industrie, Privatberater

Zusammenfassung

- Zunahme von rechtlichen Regelungen und Beschränkungen
- Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung: neue Verbote seit September 2021
- Sachkundepflicht
- Sachkunde-Fortbildungspflicht: einmal in 3 Jahren
- nur zugelassene und ordnungsgemäß gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel anwenden
- Anwendung nur in zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten (Kultur + Schadorganismus/ Verwendungszweck)
- Wege, Plätze, Gleisanlagen, sonstiges Nichtkulturland: Anwendung nur mit Genehmigung
- Öffentliches Grün/ Flächen für die Allgemeinheit: nur solche Mittel zulässig, die speziell für diese Flächen genehmigt sind
- Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Umstehenden: 2 m/ 5 m
- Die zuständige Behörde kontrolliert die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Bei Verstößen droht Bußgeld.